

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Wolfhard Ploog,
Michael Westenberger, Dr. Jens Wolf (CDU) und Fraktion**

Betr.: Attraktivität des öffentlichen Dienstes steigern – Aufstiegsmöglichkeiten für Beamte des ehemaligen gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung verbessern

Der Fachkräftemangel macht auch vor dem öffentlichen Dienst nicht Halt. Einer Studie der Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) aus dem Jahr 2017 zufolge wird der Fachkräftemangel im öffentlichen Sektor deutschlandweit mit über 800 000 fehlenden Fachkräften im Vergleich zu anderen Sektoren sogar am deutlichsten ausfallen (<https://www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/pwc-fachkraeftemangel-im-oeffentlichen-dienst.pdf>).

Umso wichtiger ist es, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern. Sichere Jobs und eine gute Altersversorgung allein reichen dafür aber nicht aus. Ein wichtiger Aspekt, auch unter dem Gesichtspunkt der Bindung der eigenen Fach- und Führungskräfte, ist die Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs.

Seit der Neuordnung des Laufbahnrechts, mit der die vorherige Einteilung – einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst – durch die Laufbahngruppe 1, die den bisherigen einfachen und mittleren Dienst umfasst, sowie die Laufbahngruppe 2, die den bisherigen gehobenen und den höheren Dienst umfasst, abgelöst wurde, hat sich eine Verbesserung der Beförderungssituation ergeben: Beamte, die im niedrigeren Einstiegsamt eingestellt werden, können in den Laufbahngruppen 1 beziehungsweise 2, gegebenenfalls mit Zusatzqualifizierungen, alle Ämter der jeweiligen Laufbahngruppe erreichen. So kann ein Beamter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst), der das Spitzenamt A 13 erreicht hat, unter bestimmten Voraussetzungen, jedoch prüfungsfrei ohne weiteren Hochschulabschluss, bis zum Spitzenamt A 16 gelangen.

Diese Möglichkeit des Durchstiegs sieht auch der Senat positiv. So antwortet er in der Drs. 21/16747: *„Ein wichtiges Element dabei ist die Förderung des beruflichen Aufstiegs, insbesondere des „Durchstiegs“ von Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern des ehemaligen gehobenen Dienstes beziehungsweise der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt in den früheren höheren Dienst beziehungsweise die Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt. Diese Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs dient zum einen der Motivation, Identifikation und langfristigen Bindung der Beschäftigten an den Dienstherrn FHH, zum anderen der Gewinnung von Kräften im Sinne der Bestenauslese.“*

Schaut man indes in die veröffentlichten Stellenzusammenfassungen des Personalamtes, so werden gerade Fach- oder Führungspositionen ab der Besoldungsgruppe A 14 regelmäßig nur für Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium ausgeschrieben. Dies ist nicht nachvollziehbar, vor allem, da die Leistungsträger aus dem gehobenen Dienst/Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, häufig über jahrelang erworbene umfassende Fachkenntnisse verfügen, die für die zu besetzende Stelle erheblich nützlicher sind als das reine Vorhandensein eines Master-Abschlusses. Wie viele der seit 2016 in den Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 ausgeschrieben Stellen sich auch an dieses Bewerberfeld richteten, also eine Öffnungsklausel enthielten,

weiß der Senat nicht, Drs. 21/16747. Eine Durchsicht der Stellenzusammenfassungen vom 1. Juli bis zum 15. November 2019 ergab, dass nur 19 von 89, also rund 16 Prozent dieser Stellenausschreibungen auch eine Öffnungsklausel enthielten.

Zum 31. Dezember 2018 hatten 2 446 Beamte des ehemaligen gehobenen Dienstes/der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, in der allgemeinen Verwaltung ein A 13-Amt inne, Drs. 21/16747. Diese Leistungsträger benötigen ausreichend berufliche Perspektiven; viele von ihnen haben noch Jahrzehnte bis zur Pensionierung vor sich.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. vermehrt in der allgemeinen Verwaltung Stellenausschreibungen der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 mit Öffnungsklauseln für Bewerber/-innen der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, zu versehen,
2. in der allgemeinen Verwaltung vor jeder Ausschreibung einer Stelle der Besoldungsgruppe A 14 bis A 16 explizit zu prüfen, ob diese auch mit Bewerbern/-innen der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, besetzt werden kann,
3. der Bürgerschaft bis zum 31. Januar 2020 zu berichten.